

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

+-----

FGG §§ 29 Abs. 1 Satz 3, 19, 21;
PersonenstandsG §§ 48, 49 Abs. 2

Legt eine Behörde in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit weitere Beschwerde ein, so muß die dem Gericht eingereichte Beschwerdeschrift nicht eigenhändig von dem zuständigen Sachbearbeiter unterzeichnet sein. Die Einreichung einer von der Kanzlei der Behörde beglaubigten und mit Dienststempel versehenen Abschrift reicht aus.

In Personenstandssachen ist ein von der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Gericht vor Erlaß der Entscheidung abgegebener Rechtsmittelverzicht unwirksam.

BGH, Beschl.v. 9. Juni 1967 - IV ZB 663/66 - KG Berlin
LG Berlin
AG Schöneberg

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 663/66

BESCHLUSS

in der Personenstandssache

betreffend die Eintragung Nr. [REDACTED]/1964
im Geburtenbuch des Standesamts C [REDACTED]
von B [REDACTED]

Antragsteller:

1. Antonius K [REDACTED]
in B [REDACTED], P [REDACTED] Straße 8,
2. Frau Athina K [REDACTED] geb. P [REDACTED]
in B [REDACTED], P [REDACTED] Straße 8,

Beteiligter:

Der Senator für Inneres in B [REDACTED],
B [REDACTED] Straße 11.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf den Vorlegungsbeschluß des 1. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 12. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 9. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde des Senators für Inneres gegen den Beschluß der 83. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 1. August 1966 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die beiden Antragsteller sind griechische Staatsangehörige griechisch-orthodoxen Glaubens. Sie leben seit längerer Zeit in Berlin. Am 15. April 1963 sind sie in der griechisch-orthodoxen Kirche in Berlin von dem Geistlichen Charalambos B. [REDACTED] nach griechisch-orthodoxem Ritus getraut worden. Hierüber stellte ihnen der Geistliche eine Bescheinigung aus. Am 7. August 1965 haben die Antragsteller die Eheschließung bei der griechischen Militärmission in Berlin registrieren lassen.



Am 7. Dezember 1965 haben sie vor dem Standesbeamten in Berlin-Schöneberg nochmals die Ehe geschlossen.

Am 23. März 1964 gebar die Antragstellerin zu 2) einen Sohn, Dimitrios, der vom Standesamt C [REDACTED] als unehelich, nur unter Angabe der Mutter Athina P [REDACTED], im Geburtenbuch (Nr. [REDACTED]/1964) eingetragen wurde. In einem am 26. März 1964 beim Standesamt eingegangenen Schreiben baten die Antragsteller um Änderung der Eintragung, weil sie als griechische Staatsangehörige nach ihrem Heimatrecht in gültiger Ehe lebten.

Der Senator für Inneres hat als Standesamtsaufsichtsbehörde diesen Antrag dem Amtsgericht zur Entscheidung nach § 47 PStG vorgelegt. Er ist zunächst dem Antrag mit der Begründung entgegengetreten, der griechisch-orthodoxe Priester, der die Eltern getraut habe, sei nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 15 a EheG ermächtigt gewesen. Später hat der Senator für Inneres seine Bedenken zurückgestellt, weil der Pfarrer Charalambos B [REDACTED] in einer Note der Königlich Griechischen Botschaft vom 15. Juni 1964 als einer der zur Vornahme von Eheschließungen in Deutschland von der griechischen Regierung ermächtigter Geistlicher aufgeführt sei. Zugleich hat der Senator für Inneres erklärt, daß er auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichte. Diesen Verzicht hat er später im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs - BGHZ 43, 213 widerrufen.

Das Amtsgericht hat mit Beschluß vom 8. Juni 1966 die Berichtigung des Geburtenbuchs durch Beischreibung

eines Vermerks des Inhalts angeordnet, daß die Mutter des Kindes infolge ihrer am 15. April 1963 wirksam geschlossenen Ehe den Ehenamen C [REDACTED] geb. P [REDACTED] führe und die Ehefrau des Matrosen Antoine C [REDACTED] sei.

Der Senator für Inneres hat gegen diesen ihm am 20. Juni 1966 zugestellten Beschluß mit einem am 25. Juni 1966 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde mit dem Antrag eingelegt, den Beschluß aufzuheben und den Berichtigungsantrag zurückzuweisen.

Das Landgericht hat mit Beschluß vom 1. August 1966 die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und den Berichtigungsantrag zurückgewiesen.

Der Senator für Inneres hat gegen die ihm am 4. August 1966 zugestellte Entscheidung des Landgerichts sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeschrift ist am 16. August 1966 beim Kammergericht eingegangen. Sie trägt den mit Schreibmaschine gefertigten Namen des Sachbearbeiters der Behörde, ist von einer Kanzleiangestellten beglaubigt und mit dem Behördenstempel versehen.

II.

Das Kammergericht möchte das Rechtsmittel als zulässig ansehen und als unbegründet zurückweisen. Es ist der Auffassung, daß in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Rechtsmittel durch einseitige Erklärung gegenüber dem Gericht vor Erlaß der Entscheidung nicht

wirksam verzichtet werden kann, der vom Senator für Inneres gegenüber dem Amtsgericht vor dessen Entscheidung erklärte Rechtsmittelverzicht also einer Entscheidung über die sofortige Beschwerde nicht entgegensteht.

Weiter vertritt es die Auffassung, daß die Beschwerdeschrift, mit der eine Behörde das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einlegt, von dem zuständigen Sachbearbeiter nicht eigenhändig unterzeichnet sein muß, sondern ein Beglaubigungsvermerk mit Behördenstempel ausreicht. Das Kammergericht möchte daher die weitere Beschwerde als formgerecht eingelegt behandeln.

An dieser Entscheidung sieht sich das Kammergericht durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. Dezember 1955 - 15 W 629/55 - (JMB1 NRW 1956, 40 = NJW 1956, 1116) gehindert. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen, daß die Beschwerdeschrift, mit der eine Behörde weitere Beschwerde einlegt, von dem für die Behörde zeichnenden Beamten eigenhändig unterschrieben sein muß, daß also die von dem Beamten unterzeichnete Urschrift eingereicht werden muß, die Einreichung einer beglaubigten Abschrift somit nicht formgerecht ist. Auf Grund dieser Rechtsauffassung hat das Oberlandesgericht Hamm die weitere Beschwerde eines städtischen Jugendamts wegen Formmangels als unzulässig verworfen.

Das Kammergericht hat daher die Sache gemäß § 28 FGG i. Verb. m. § 48 PStG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für eine Vorlegung nach diesen Bestimmungen sind gegeben. Die erwähnte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. Dezember 1955 beruht auf der vom vorlegenden Oberlandesgericht angeführten, von ihm jedoch nicht gebilligten Auslegung des § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG. Diese Vorschrift betrifft eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen ist (§§ 1, 28 Abs. 1 Satz 1 FGG, §§ 45, 48 PStG). Der Umstand, daß es sich um die Auslegung einer verfahrensrechtlichen Vorschrift handelt, steht der Vorlegung nicht entgegen.

Der Bundesgerichtshof ist daher nach § 28 Abs. 2 FGG i. Verb. m. § 48 PStG zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig. Mit der zulässigen Vorlegung ist die Entscheidung über die sofortige Beschwerde im ganzen auf den Bundesgerichtshof übergegangen (vgl. BGH WM 1958, 1044).

III.

1. Es ist über eine weitere sofortige Beschwerde der Aufsichtsbehörde des Standesbeamten zu entscheiden. Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 PStG findet gegen eine Verfügung, durch die eine Berichtigung eines Personenstandsbuches angeordnet wird, die sofortige Beschwerde statt. Soweit aber eine Verfügung der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist gemäß § 29 Abs. 2 FGG i. Verb. m. § 48 Abs. 1 PStG auch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde gegeben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung des Landgerichts,

falls sie im ersten Rechtszug ergangen wäre, der Anfechtung mit der sofortigen Beschwerde unterliegen würde (Keidel, FGG, 9. Aufl., § 28 Anm. 38 und Jansen, FGG, § 29 Anm. 10, je mit Nachweisen).

Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 49 Abs. 2 PStG zur Einlegung des Rechtsmittels berechtigt, obwohl das Landgericht ihrer Beschwerde stattgegeben hat (Entscheidung des Senats BGHZ 38, 380).

Die Beschwerdeschrift ist innerhalb der in § 22 Abs. 1 FGG vorgesehenen Zweiwochenfrist eingegangen.

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels hängt sonach davon ab, ob die Beschwerdeschrift der gesetzlichen Form des § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG genügt und ob der vom Senator für Inneres im ersten Rechtszug ausgesprochene Rechtsmittelverzicht wirksam ist.

2. Das Kammergericht hat seine Auffassung, daß die Beschwerdeschrift der gesetzlichen Form des § 29 Nr. 1 Satz 3 FGG genüge, damit begründet, daß das in Satz 2 der Vorschrift aufgestellte Erfordernis der Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch einen Rechtsanwalt entfalle, wenn eine Behörde die weitere Beschwerde einlege, so daß die Regel des § 29 Abs. 4 FGG eingreife, die auf die Vorschriften über die erste Beschwerde verweise. Für diese sei aber anerkannt, daß die Beschwerdeschrift nicht notwendig unterzeichnet sein müsse. Es genüge, wenn aus ihr hervorgehe, daß sie von dem Beschwerdeführer herrühre und mit

seinem Willen an das Gericht gelangt sei. Diese Voraussetzungen seien hier hinreichend nachgewiesen. Es sei daher unschädlich, daß die eingereichte Beschwerdeschrift von dem zuständigen Sachbearbeiter nicht eigenhändig unterzeichnet, sondern nur dessen Unterschrift auf der Beschwerdeschrift beglaubigt sei.

Diese Auffassung, daß nämlich die von einer Behörde eingereichte Beschwerdeschrift nicht die eigenhändige Unterschrift des Sachbearbeiters tragen müsse, hat das Kammergericht bereits in den Entscheidungen KG J 50, 9; JW 1927, 2930 und JFG 19, 139 - für die erste Beschwerde - vertreten. Derselben Meinung sind OLG München in JFG 21, 1 - für die weitere Beschwerde -, ferner in WM 1951, 635 - hier für die Beschwerde der Bankaufsichtsbehörde nach §§ 34 Abs. 2, 54 Abs. 3 WBG; ebenso, zu derselben Vorschrift, OLG Düsseldorf in WM 1951, 521. Im Schrifttum wird diese Meinung - hinsichtlich der Einlegung einer weiteren Beschwerde durch eine Behörde - vertreten von Jansen, FGG § 29 Anm. 6; Güthe/Triebel, GBO, 6. Aufl., § 80 Anm. 5; Meikel/Imhof/Riedel, GBO, 5. Aufl., § 80 Anm. 7; Horber, GBO, 9. Aufl., § 80 Anm. 3 b.

Dagegen halten im Falle der Einreichung einer weiteren Beschwerde die eigenhändige Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch den zuständigen Sachbearbeiter für erforderlich das Oberlandesgericht Hamm in der vorerwähnten Entscheidung, ferner Keidel, FGG, 9. Aufl., § 29 Abs. 24 und Zimmermann in Rechtspfleger 1958, 209, 213. Die gleiche Auffassung vertritt das OLG Köln in RZW 1951, 263 Nr. 61 hinsichtlich der Unterzeichnung einer Beschwerdeschrift durch eine Behörde in einer Rückerstattungssache.

Die Rechtsauffassung des Kammergerichts verdient den Vorzug.

Nach dem Beschluß des Senats vom 11. November 1953 - IV ZB 95/53 - (LM JWG § 72 Nr. 1 = SchleswHolst A. 1954, 12) muß die Beschwerdeschrift, mit der der Minister eines Landes als Behörde sofortige weitere Beschwerde einlegt, nicht vom Minister oder seinem ständigen Vertreter unterzeichnet sein. Es genügt, wenn der Beamte, dem die Bearbeitung der Angelegenheit zur selbständigen Erledigung übertragen ist, die Beschwerdeschrift unterzeichnet. In dieser Entscheidung war nur darüber zu befinden, ob der Leiter einer Behörde die Erledigung bestimmter Aufgaben einem unterstellten Beamten mit der Wirkung übertragen kann, daß dieser berechtigt ist, die Behörde insoweit nach außen zu vertreten, die von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit abgegebenen Erklärungen folglich Erklärungen seiner Behörde sind. Diese Frage hat der Senat bejaht. Damit ist aber die Frage, ob die Beschwerdeschrift, mit der eine Behörde das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einlegt, von dem zuständigen Beamten eigenhändig unterzeichnet sein muß, nicht entschieden. Wird eine - sofortige oder unbefristete - weitere Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muß diese Schrift nach § 29 Abs. 1 Satz 2 FGG von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Jedoch bedarf es nach Satz 3 dieser Vorschrift der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht I. Instanz gestellt hat. Wie der Senat in der vorerwähnten Entscheidung (insoweit in LM JWG § 72 Nr. 1 nicht abgedruckt) und in der in

BGHZ 27, 146, 148 abgedruckten Entscheidung dargelegt hat, soll die in § 29 FGG vorgeschriebene Form der weiteren Beschwerde gewährleisten, daß in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur sachlich hinreichend begründete, den Erfordernissen des § 27 FGG entsprechende weitere Beschwerden eingelegt werden. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber bestimmt, daß die Beschwerdeschrift grundsätzlich von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß. Er hat nur insoweit Ausnahmen gemacht, als sie nach Lage der Sache geboten erschienen und mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar sind. Diese Voraussetzungen sind bezüglich der von einer Behörde in eigenen Angelegenheiten eingelegten weiteren Beschwerde angenommen worden. Der gesetzgeberische Grund für die den Behörden gewährte Formerleichterung ist somit in der Erwartung zu sehen, daß das von einer Behörde eingelegte Rechtsmittel den Erfordernissen des § 27 FGG stets entsprechen werde.

Hat aber der Gesetzgeber ausdrücklich davon abgesehen, die von einer Behörde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegte weitere Beschwerde der für diesen Fall sonst vorgesehenen Formerschwernis der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt zu unterwerfen, so besteht kein innerer Grund dafür, an die Form dieses Rechtsmittels strengere Anforderungen zu stellen als an die Form einer Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichts der I. Instanz. Zudem verweist § 29 Abs. 4 FGG im übrigen auf die Vorschriften über die - erste - Beschwerde.

Der Senat hat in der in BGHZ 8, 299 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen, daß in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichts I. Instanz nicht der Unterschrift des Beschwerdeführers bedarf, wenn nur aus der Beschwerdeschrift, gegebenenfalls im Wege der Auslegung, zu ersehen ist, wer die Beschwerde verfolgt. Dieser Auffassung hat sich der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs angeschlossen (LM Verw.R. - Allgemeines (Verwaltungsakt: Fehlerhaftigkeit) Nr. 21). In der vorerwähnten Entscheidung (aaO S. 302) hat der Senat nur verlangt, daß aus dem Inhalt der Schrift der Beschwerdeführer erschlossen werden kann oder daß sich aus den Umständen des Falles einwandfrei ergibt, für wen die Beschwerde eingelegt wird. Weiter ist in der Entscheidung (S. 303) noch dargelegt, daß die Beschwerdeschrift die Grundlage des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz ist, und daß, was in dieser Hinsicht für die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs gilt, auch für die weitere Beschwerde gilt.

Die erste Beschwerde muß somit nicht notwendig unterzeichnet sein. Es reicht vielmehr aus, wenn der Beschwerdeführer aus der Beschwerdeschrift zu ersehen ist und wenn diese Schrift mit seinem Willen an das Gericht gelangt ist. Ist aber die Behörde bei der Einlegung einer weiteren Beschwerde von dem Formerfordernis des § 29 Abs. 1 Satz 2 FGG befreit, so genügt es auch für die formgerechte Einlegung dieses Rechtsmittels, wenn die Beschwerdeschrift von der Behörde herrührt und ihrem

Willen entspricht. Rechtlich zutreffend erachtet dies das Kammergericht als durch den Beglaubigungsvermerk und den Stempel der Behörde auf Grund der bestehenden Verwaltungsvorschriften über die Beglaubigung von eigenhändig unterzeichneten behördlichen Schreiben hinreichend nachgewiesen. Auch der Große Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat es in der Entscheidung BVerwGE 10, 1 mit Rücksicht auf die bei den Behörden vielfach beachtete Übung als ausreichend erachtet, wenn die Revisionschrift und die Revisionsbegründungsschrift einer Behörde nicht durch den zuständigen Sachbearbeiter eigenhändig unterzeichnet, sondern dessen Unterschrift nur durch einen handschriftlich unterzeichneten Vermerk beglaubigt ist (vgl. auch BVerwG in DVBl 60, 284 hinsichtlich der Berufungsschrift und der Berufungsbegründungsschrift; Eyermann/Fröhler, VwGO, 3. Aufl., § 81 Anm. 1 und § 139 Anm. 1; Klinger, VwGO, 2. Aufl., § 82 Anm. B 5 und § 139 Anm. D 1).

Folglich muß, wenn eine Behörde in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit weitere Beschwerde einlegt, die dem Gericht eingereichte Beschwerdeschrift nicht eigenhändig von dem zuständigen Sachbearbeiter unterzeichnet sein. Die Einreichung einer von der Kanzlei der Behörde beglaubigten und mit deren Stempel versehenen Abschrift reicht aus.

Die sofortige weitere Beschwerde ist somit formgerecht eingelegt.

3. Dem Kammergericht ist auch in der Auffassung beizutreten, daß der vom Senator für Inneres im ersten Rechtszug erklärte Rechtsmittelverzicht der Zulässigkeit der ersten wie der weiteren Beschwerde nicht entgegensteht. Die Frage, ob im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein vor der Entscheidung dem Gericht oder dem Gegner erklärter Rechtsmittelverzicht zulässig und damit wirksam ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Auffassung des Kammergerichts, daß nur nach dem Erlaß der Entscheidung durch eine einseitige Erklärung gegenüber dem Gericht wirksam auf Rechtsmittel verzichtet werden kann, wird geteilt von Jansen, FGG § 21 Anm. 9; Pritsch, Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 22 F VI b (S. 307); Güthe/Triebl, GBO, 6. Aufl., § 73 Anm. 10; Meikel/Imhof/Riedel, GBO, 5. Aufl., § 71 Anm. 56; Horber, GBO, 9. Aufl., § 73 Anm. 7; Hesse/Saage/Fischer, GBO, 3. Aufl., § 73 Anm. VI. Dagegen bejahen die Zulässigkeit eines vor dem Erlaß der Entscheidung dem Gericht gegenüber erklärten einseitigen Rechtsmittelverzichts Keidel, FGG, 9. Aufl., § 19 Anm. 81; Schlegelberger, FGG, 7. Aufl., § 19 Anm. 44; Baur, Freiwillige Gerichtsbarkeit, § 29 B V 2. Soweit in der Rechtsprechung - in Landwirtschaftssachen - die Zulässigkeit eines Verzichts vor Erlaß der Entscheidung bejaht wurde, handelte es sich um einen vereinbarten Verzicht (OLG Kassel, RdL 1950, 167; OLG Karlsruhe RdL 1952, 153; OLG Celle, RdL 1962, 99). Einem vor der Entscheidung erklärten einseitigen Rechtsmittelverzicht hat das Reichserbhofgericht (JW 1935, 1159) die Rechtswirksamkeit abgesprochen, wobei es allerdings auch mit erwogen hat, daß der - vom

Kreisbauernführer - erklärte Verzicht von der Art der Entscheidung abhängig gemacht worden war.

Der vom Kammergericht vertretenen Auffassung, die auch der vorerwähnten Entscheidung des Reichserbhofgerichts zugrunde liegt, ist beizutreten. Diese Auffassung entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch in anderen Verfahrensordnungen Gültigkeit besitzt. So wird im Zivilprozeßrecht nahezu einhellig die Meinung vertreten, daß ein einseitiger Rechtsmittelverzicht gegenüber dem Gericht vor dem Erlaß der Entscheidung unzulässig und damit unwirksam ist (vgl. Habscheid, Der Rechtsmittelverzicht im Zivilprozeß, NJW 1965, 2369, mit zahlreichen Nachweisen). Diese Auffassung stützt sich allerdings, wie Habscheid aaO ausführt, auf einen Umkehrschluß aus § 514 ZPO, wonach ein Verzicht vor Erlaß des Urteils der "Annahme" durch die Gegenpartei, d.h. einer vertraglichen Vereinbarung bedürfe. Wie für das Zivilprozeßrecht, so gilt auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren der Grundsatz, daß vor dem Erlaß einer Entscheidung auf die Einlegung eines Rechtsmittels nicht einseitig verzichtet werden kann (Eyermann/Fröhler, VwGO, 3. Aufl., § 124 Anm. 12 und 17; Klinger, VwGO, 2. Aufl., § 126 Anm. D 3 und Anm. zu § 69). Das Bundesverwaltungsgericht (DVBl 1964, 874) hat sogar einem nach Bekanntgabe der Entscheidung, aber vor deren Zustellung einseitig erklärten Rechtsmittelverzicht (Verzicht auf die Beschwerde in einer Lastenausgleichssache) die Rechtswirksamkeit abgesprochen. Desgleichen wird in der Rechtsprechung der Strafgerichte und im einschlägigen Schrifttum ein Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels vor

dem Erlaß der betreffenden Entscheidung als unwirksam erachtet (Reichsgericht in LZ 1922, 367; BayObLG St 1963, 135; OLG Düsseldorf in JMB1 NRW 1949, 155, KMR StPO, 6. Aufl., Anm. 2 d zu § 302, m.w.N.).

In den vorgenannten Verfahrensordnungen gilt somit allgemein der Grundsatz, daß ein vor dem Erlaß der in Betracht kommenden Entscheidung dem Gericht gegenüber abgegebener Rechtsmittelverzicht unwirksam ist. Er ist auch für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Bedeutung. Unter dem Verzicht auf ein Rechtsmittel ist die Erklärung zu verstehen, sich des Rechts auf Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht begeben zu wollen (RGZ 161, 350, 355). Wird eine solche Erklärung schon vor dem Erlaß der Entscheidung abgegeben, also ohne daß deren Inhalt und ihre Gründe dem Erklärenden bekannt sind, so bedeutet dies im Ergebnis eine Vorwegverfügung über den Gegenstand des Verfahrens. In Personenstandssachen unterliegt aber der Verfahrensgegenstand nicht der Verfügung der Beteiligten. Wie das Kammergericht zutreffend ausführt, ist für die Führung der Personenstandsbücher das öffentliche Interesse an der Feststellung und Beurkundung des richtigen Personenstandes entscheidend. Dies läßt auch die Vorschrift des § 49 Abs. 2 PStG erkennen, nach der die Aufsichtsbehörde in jedem Falle ein Beschwerderecht hat. Die Aufsichtsbehörde kann folglich, wie unter III 1 dargelegt, ein Rechtsmittel auch dann einlegen, wenn ihrem Antrag stattgegeben worden ist.

Nach allem ist ein in Personenstandssachen von der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Gericht vor Erlaß der Entscheidung abgegebener Rechtsmittelverzicht unwirksam.

Der vom Senator für Inneres im ersten Rechtszug erklärte Rechtsmittelverzicht steht somit der Zulässigkeit der ersten sowie der weiteren Beschwerde nicht entgegen.

4. In der Sache selbst erachtet der Senat in Übereinstimmung mit dem Kammergericht die sofortige weitere Beschwerde nicht für begründet.

Die Entscheidung des Landgerichts steht im Einklang mit der im BGHZ 43, 213 abgedruckten Entscheidung des Senats. Nach den dort dargelegten Grundsätzen, von denen abzugehen der Senat keinen Anlaß sieht, ist die Frage, ob zwischen den Eltern des Kindes eine Ehe besteht, nach dem sich aus Art. 13 EGBGB ergebenden Eheschließungsstatut zu entscheiden. An einer nach § 15 a EheG erforderlichen ordnungsgemäßen Ermächtigung des Geistlichen zur Zeit der Trauung fehlt es hier, weil der Geistliche zwar in einer Verbalnote der Königlich Griechischen Botschaft in Bonn vom 15. Juni 1964 als ermächtigter Geistlicher aufgeführt ist, diese Ermächtigung aber keine rückwirkende Kraft hat und auch im übrigen nicht ersichtlich ist, daß der Geistliche in der gebotenen Form schon früher, also bereits zur Zeit der Trauung, ermächtigt worden war. Daher lag nach deutschem

Recht im Zeitpunkt der Geburt des Kindes eine Nichtehe vor und ist die Mutter des Kindes als im Zeitpunkt der Geburt unverheiratet anzusehen.

IV.

Aus diesen Gründen ist der Entscheidung des Landgerichts beizutreten und die sofortige weitere Beschwerde zurückzuweisen.

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf

v.d. Mühlen